



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

## Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

---

Jahrgang 2, Ausgabe 4/2023 vom 20.04.2023, online gestellt am 20.04.2023

### Inhaltsverzeichnis:

**Verkündungen / Bekanntmachungen**

**Seite/n**

- Bekanntmachung des ArL Weser-Ems - Ausführungsanordnung in der vereinfachten Flurbereinigung Fintlandsmoor 2 - 3

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems  
Geschäftsstelle Oldenburg  
Markt 15/16  
26122 Oldenburg**

**Flurbereinigungsverfahren Fintlandsmoor**  
Landkreis Ammerland  
Az.: 4.1.2-611-2436/0.9

Oldenburg, den 05.04.2023

### **Ausführungsanordnung**

**In der vereinfachten Flurbereinigung Fintlandsmoor, Landkreis Ammerland, wird hiermit gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die**

#### **Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der durch den Nachtrag 1 geänderten Fassung mit Wirkung zum 24.04.2023 angeordnet.**

Ab diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan in der durch die Nachträge geänderten Fassung vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Außerdem werden gleichzeitig die durch den Flurbereinigungsplan bzw. seinem Nachtrag unanfechtbar festgesetzten und bisher nicht gezahlten bzw. erstatteten Geldausgleiche fällig und demnächst angefordert bzw. ausgezahlt.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Oldenburg, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

#### **Begründung**

Die gegen den am 15.10.2021 den Beteiligten vorgelegten Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen den am 20.12.2022 vorgelegten Nachtrag 1 sind keine Widersprüche erhoben worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 24.09.2018 bereits geregelt worden.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von Verkäufen hinauschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen und insbesondere auch die gemeindliche Entwicklung behindern.

Mit der Ausführungsanordnung wird darüber hinaus der vorläufige Charakter der bisherigen Besitzverhältnisse beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum hergestellt. Die sofortige Vollziehung schafft somit klare Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Oldenburg des ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

**(Brandt, PL)**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser Ausführungsanordnung jeweils ab dem 20.04.2023 im Internet in den Amtsblättern der Gemeinden Edewecht <https://edewecht.de/>, Apen <https://apen.de>, Wiefelstede <https://wiefelstede.de/>, Barßel [www.barssel.de](http://www.barssel.de), Bösel [www.boesel.de](http://www.boesel.de) und der Stadt Friesoythe [www.friesoythe.de](http://www.friesoythe.de) sowie bereits am 14.04.2023 in den Amtsblättern für die Landkreise Ammerland [www.ammerland.de](http://www.ammerland.de), Friesland [www.friesland.de](http://www.friesland.de), Leer [www.landkreis-leer.de/amtsblatt](http://www.landkreis-leer.de/amtsblatt), Oldenburg [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de) und die Stadt Oldenburg [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de) veröffentlicht wird. Außerdem erfolgt am 20.04.2023 eine Bekanntgabe im Internet der Stadt Westerstede [www.westerstede.de](http://www.westerstede.de) sowie der [Gemeinde Bockhorn www.bockhorn.de](http://www.bockhorn.de). Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.